

Kanton Zug
Baudirektion
Postfach
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Cham, 6. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort zur Dringlichen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (EV RPG) im Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Florian Weber, Regierungsrat und Statthalter
Sehr geehrter Herr David Gander, Stv. Leiter Fachstelle Recht

Gemäss Schreiben vom 26. März 2026 wurde der Zuger Bauernverband als Branchenorganisation der Zuger Landwirtinnen und Landwirte eingeladen, eine Vernehmlassungsantwort zur Dringlichen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (EV RPG) einzureichen.

Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes betrifft in erster Linie das Bauen ausserhalb der Bauzone. Entsprechend ist die Landwirtschaft von der bundesrechtlichen Umsetzung in besonderem Masse betroffen. Ziel der Vorlage ist es, die Anzahl Gebäude sowie die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren. Die revidierte Raumplanungsverordnung wurde am 15. Oktober 2025 vom Bundesrat verabschiedet und wird gestaffelt in Kraft gesetzt (erster Teil per 1. Januar 2026, zweiter Teil per 1. Juli 2026).

Der Zuger Bauernverband setzt sich umfassend für die Anliegen der Landwirtschaft im Kanton Zug ein und vertritt die Interessen der Landwirtinnen und Landwirte durch Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung, die Förderung des Zusammenhalts, die Verwaltung der brancheneigenen Versicherungslösung sowie durch aktives Engagement in politischen Prozessen.

Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Landwirtschaft, deren Produktionsgrundlagen sich überwiegend ausserhalb der Bauzone befinden, erachtet es der Verband als wesentlich, sich in den vorliegenden Prozess einzubringen. Er setzt sich dafür ein, das landwirtschaftlich genutzte Kulturland zu erhalten und zusätzliche Einschränkungen der Bewirtschaftung möglichst zu vermeiden. Im Zentrum stehen der Schutz des Kulturlandes sowie die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Produktion.

Zugleich ist es von zentraler Bedeutung, dass den landwirtschaftlichen Betrieben auch künftig Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen und der Zugang zu ihrem Betriebseigentum gewährleistet bleibt. Vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels, der abnehmenden Anzahl Betriebe sowie der fortschreitenden Digitalisierung («Landwirtschaft 4.0») sind viele Betriebe gezwungen, ihre Strategien anzupassen und ihre Tätigkeiten weiterzuentwickeln. Bereits heute bestehen aufgrund der geografischen Gegebenheiten erhebliche produktionstechnische Einschränkungen. Zusätzliche regulatorische Hürden sind daher auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um die unternehmerische Hand-

lungsfähigkeit sowie die Motivation in der Landwirtschaft zu erhalten. Entscheidend ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erforderlichen raumplanerischen Vorgaben und der unternehmerischen Freiheit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Gerne präsentieren wir Ihnen in der nachfolgenden Tabelle die Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zu den in der Synopse erwähnten Dringlichen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (EV RPG). Die Anträge sind anschliessend an die Anmerkungen zu finden und sind kursiv und fett formatiert.

Tabelle 1, Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zur Dringlichen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (EV RPG)

§ 1	Keine Anmerkungen
§ 2	<p>Abs. 1</p> <p>Der Begriff der „nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen“ bedarf aus Sicht der Landwirtschaft einer Klärung. Insbesondere ist unklar, ob sich diese Beurteilung auf die konkrete Baute oder auf deren betriebliche Funktion bezieht.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist entscheidend, dass die Funktion eines Gebäudes weiterhin erforderlich sein kann, auch wenn eine bestehende Baute ersetzt wird. So kann beispielsweise ein veralteter Hühnerstall abgebrochen und durch einen neuen ersetzt werden, ohne dass der Bedarf an der entsprechenden Nutzung entfällt.</p> <p>Ohne entsprechende Präzisierung besteht die Gefahr von Auslegungsunsicherheiten im Zusammenhang mit Ersatzbauten. Dies würde notwendige betriebliche Erneuerungen erschweren und ist aus Sicht der Landwirtschaft nicht sachgerecht.</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <p>Ein Landwirt bricht seinen alten Hühnerstall ab und baut einen neuen Hühnerstall. Der alte Hühnerstall ist in seiner Funktion nicht eine „nicht mehr benötigte Baute“, da wieder ein Hühnerstall gebaut wird. Somit könnte damit impliziert werden, dass Ersatzbauten von der Abbruchprämie ausgenommen sind.</p> <p>Antrag:</p> <p><i>Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen erhalten eine Abbruchprämie nach Art. 5a RPG für den Abbruch nicht mehr benötigter von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Die ...</i></p> <p>Der Zuger Bauernverband begrüsst die pauschale Berechnungsmethode zur Vereinfachung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens.</p> <p>Abs. 2 lit. c und d</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 1C_470/2024 vom 7.11.2025 ist die Anordnung eines Beseitigungsrevers lediglich dann rechters, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden können. Ein konkretes Indiz für eine zeitnahe zonenwidrige Umnutzung der Neubaute muss vorhanden sein. Weder das lediglich abstrakte Risiko, dass eine Neubaute anstelle der landwirtschaftlichen Nutzung für einen anderen Zweck verwendet werden könnte, noch das allgemeine Interesse an der Trennung von Bau- und Nichtbauzone genügen für die Eintragung eines Beseitigungsrevers.</p> <p>Basierend auf diesem Bundesgerichtsentscheid setzt sich der Zuger Bauernverband dafür ein, Beseitigungsreverse dementsprechend zurückhaltend und differenziert anzuordnen.</p>

	<p>Beseitigungsreverse führen in der landwirtschaftlichen Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und beeinträchtigen die langfristige Investitions- und Planungssicherheit. Ausserdem wirken sie sich hemmend auf notwendige betriebliche Entwicklungen und Modernisierungen aus.</p>
§ 3	<p>Abs. 2 lit. e</p> <p>Der Zuger Bauernverband begrüsst ein möglichst einfaches und praxisnahes Verfahren bei der Prüfung von Gesuchen um Abbruchprämien.</p> <p>Unterlagen zu älteren Bauten, insbesondere aus früheren Generationen, sind oftmals nur schwer oder gar nicht mehr verfügbar. Eine pauschale Übertragung der Beweislast auf die Gesuchstellenden ist in diesen Fällen nicht sachgerecht, da die Beschaffung entsprechender Nachweise teilweise mit unverhältnismässigem Aufwand oder faktischer Unmöglichkeit verbunden ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellenden nach Treu und Glauben handeln.</p> <p>Bei neueren Bauten liegen die relevanten Baubewilligungen in der Regel bereits bei der zuständigen Behörde vor, sodass eine erneute Einreichung entsprechender Unterlagen entbehrlich ist. Das Baubewilligungsverfahren ist bereits mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden; zusätzliche archivarische Abklärungen im Rahmen des Abbruchprämienverfahrens erscheinen daher unverhältnismässig.</p> <p>Antrag:</p> <p>e) rechtskräftige Baubewilligung oder weitere Angaben, soweit vorhanden, aus denen hervorgeht, dass das Gebäude rechtmässig erstellt wurde;</p> <p>Abs. 2 lit. h</p> <p>Die Abklärungen zu den Gebäudeschadstoffen soll pragmatisch und lösungsorientiert von statten gehen und den bürokratischen Aufwand in Grenzen halten.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Der Zuger Bauernverband begrüsst die Möglichkeit einer koordinierten Einreichung des Gesuchs um Abbruchprämie zusammen mit dem Baugesuch bei der Standortgemeinde. Dadurch können Verfahrensabläufe vereinfacht und administrative Doppelspurigkeiten vermieden sowie die Abläufe insgesamt effizienter gestaltet werden.</p> <p>Es ist elementar, das Bewilligungsverfahren auf möglichst kurze Zeit zu begrenzen und koordiniert abzuwickeln, um Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Die Rekultivierung der betroffenen Flächen nach einem Abbruch stellt aus Sicht der Zuger Landwirtschaft ein zentrales Anliegen dar. Die Flächen sind so zu rekultivieren, dass sie für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung geeignet und nachhaltig nutzbar bleiben. Dabei ist der Boden fachgerecht zu behandeln und entsprechend aufzubereiten.</p> <p>Der Zuger Bauernverband legt grossen Wert darauf, dass Eigentümerinnen und Eigentümer zur fachgerechten und qualitativ hochwertigen Rekultivierung der betroffenen Flächen verpflichtet werden.</p>
§ 4	Keine Anmerkungen
§ 5	Keine Anmerkungen
§ 6	Keine Anmerkungen

§ 7	<p>Abs. 1 lit. a und b</p> <p>Der Zuger Bauernverband erachtet es als zweckmässig, dass ausserhalb der Bauzone der Anteil an Gebäuden im öffentlichen Interesse möglichst gering gehalten wird. Dies entspricht der grundsätzlichen Zonentrennung der Raumplanung.</p> <p>Der Verband begrüsst eine zeitnahe differenzierte Auswertung der aktuellen Verteilung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Vergleich zu Gebäuden im öffentlichen Interesse, um die tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten besser beurteilen zu können.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 90 Prozent für neue, zonenkonforme Land- und Forstwirtschaftsgebäude undb) 10 Prozent für neue Gebäude im öffentlichen Interesse. <p>Damit weder der Erhalt verfallender Altbauten noch die Errichtung neuer Gebäude aus strategischen Gründen gefördert wird, soll die Kompensationsbaute für einen Zeitraum von zehn Jahren reserviert werden können.</p> <p>Beispiel: Ein alter Hühnerstall wird abgerissen und der neue Hühnerstall wird in ein bereits bestehendes Gebäude integriert. Dadurch verliert der Eigentümer das Anrecht, in Zukunft ein zusätzliches Gebäude zu errichten, obwohl er ein altes Gebäude abgerissen hat.</p> <p>Dadurch soll es dennoch möglich sein, innerhalb von 10 Jahren wieder ein Gebäude zu errichten. Diese Neubaute kann mit dem vor max. 10 Jahren abgebrochenen Gebäude kompensiert werden. Dadurch werden keine Abbrüche blockiert und künstlich zugewartet. Ebenfalls wird so verhindert, dass unnötig Gebäude errichtet werden oder alte Gebäude, die am Zerfallen sind, nicht beseitigt werden. Zudem kann so das Landschaftsbild erhalten werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wenn Gebäude in einem bestehenden oder zukünftigen Baubewilligungsverfahren ohne Ersatzbau abgerissen werden, soll der betroffene Eigentümer die Möglichkeit haben, innerhalb von 10 Jahren ein weiteres Gebäude wieder zu erstellen.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Antrag:</p> <p><i>Wenn neue versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 25a Abs. 2 RPV, die weder im öffentlichen Interesse liegen noch der Land-, Forstwirtschaft oder dem Tourismus dienen, durch Kompensation bewilligt, so sollen folgende Bedingungen gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">a) Die betroffenen Ackerflächen, insbesondere Fruchtfolgeflächen, sollen vollständig und gleichwertig kompensiert werden.b) Die im Rahmen des Gebietsansatzes genehmigten Projekte dürfen den Spielraum für die landwirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigen.c) Die neuen genehmigten Nutzungen dürfen keine zusätzlichen Konflikte für die bestehenden Betriebe verursachen (Immissionen, Sicherheit, Grundstücksdruck, Zugang). <p>Abs. 5</p> <p>Wiederum weist der Zuger Bauernverband auf die Wichtigkeit einer qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Rekultivierung des Bodens hin.</p>
§ 8	Keine Anmerkungen

§ 9	Keine Anmerkungen
§ 10	Keine Anmerkungen
§ 11	<p>Abs. 1</p> <p>Bei Ein- oder Umzonungen können Bauzonen näher an landwirtschaftliche Betriebe gebaut werden. Dies kann zu Konflikten bzgl. der Geruchsbestimmungen führen. Der Zuger Bauernverband begrüsst diesbezüglich Rechtssicherheit seitens Landwirtschaft, um auch die zukünftige unternehmerische Tätigkeit der Landwirte und Landwirtinnen nicht zu stark einzuschränken.</p> <p>Die Gemeinde hat bei Ein- oder Umzonungen zu prüfen, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb aktuell oder in Zukunft durch die Geruchsbestimmungen in seiner unternehmerischen Tätigkeit betroffen und eingeschränkt werden könnte. Falls dies der Fall ist, müssen proaktiv Lösungen mit dem Betrieb gesucht werden und allenfalls überlagernde Zonen mit dem Vermerk „Gebiet mit Geruchsbestimmungen der ursprünglichen Nutzung“ bezeichnet werden. Die soll verlängerte Verfahren der Ein- oder Umzonungen verhindern.</p> <p>Antrag:</p> <p><i>Die Gemeinden müssen bei Ein- und Umzonungen prüfen, ob Landwirtschaftsbetriebe betroffen und Gebiete in Bauzonen zu bezeichnen sind, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, ...</i></p> <p>Abs. 2</p> <p>Der Zuger Bauernverband begrüsst die Festlegung der Gebiete als überlagernde Zonen im Zonenplan, um den Landwirten und Landwirtinnen Rechtssicherheit zu schaffen.</p>
§ 12	Keine Anmerkungen

Vielen Dank für die angemessene Gewichtung und Berücksichtigung der Anliegen der Zuger Landwirtschaft und herzlichen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Zuger Bauernverband



Martin Merz
Präsident



Erika von Euw
Geschäftsführerin